## Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 78e-U8746-2017/18-1 Telefon +49 (89) 9214-2414 Dr. Ulrike Grüter

München 07.02.2018

Standardberechnung von Sicherheitsleistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Dienstbesprechung vom 25.10.2017 werden die Pauschalen für Sicherheitsleistungen wie im Folgenden beschrieben bis auf Weiteres festgelegt.

Nach Art. 6 Abs. 1 VVA ist für die notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen oder der Abschluss einer Versicherung nachzuweisen.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt grundsätzlich durch die Versandortbehörde. Die Versandortbehörde kann die Sicherheitsleistung individuell ermitteln oder die folgenden Pauschalen zur Berechnung verwenden. Die Sicherheitsleistung muss für den Fall, dass die notifizierten und später zugestimmten Abfallverbringungen nicht mit der vorgesehenen Entsorgung abgeschlossen werden können und somit der Notifzierende nach Art. 22 und 24 VVA die verbrachten Abfälle zurücknehmen und einer Entsorgung zuführen muss, folgende Kosten abdecken:

- Transportkosten (Kosten des Rücktransportes der zu verbringenden Abfälle),
- Kosten der Verwertung oder Beseitigung der zu verbringenden Abfälle,
- Kosten der Lagerung der zu verbringenden Abfälle für 90 Tage.

Für die Berechnung wird zusätzlich ein Sicherheitszuschlag von 30 % verwendet. Zugrunde gelegt wird grundsätzlich nur eine Verbringung der notifizierten und später zugestimmten Abfälle. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich somit pro Tonne Abfall, die verbracht werden soll, nach folgender Formel:

# Sicherheitsleistung (S) = [(Transportkosten (T) + Behandlungskosten (B) + Lagerkosten (L)] $\times$ Sicherheitszuschlag (Z)

Dies entspricht den Vorgaben der M 25 Vollzugshilfe der LAGA zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und kann zur Berechnung individueller Sicherheitsleistungen verwendet werden.

## Pauschale Berechnung der Sicherheitsleistung:

Bei der pauschalen Berechnung der Sicherheitsleistung werden folgende Werte zugrunde gelegt:

## Behandlungskosten (B):

## Abfallarten allgemein (sofern nicht unter "Abfallarten speziell" aufgeführt):

Abfall	Behand- lungskosten [€/t]
Nicht gefährliche Abfälle	100
Gefährliche Abfälle	500
Gefährliche Abfälle zur Deponierung	200

## Abfallarten speziell:

Abfall	Behand- lungskosten [€/t]
Altholz Kat II-III	0
Altholz Kat. IV mit gef. Anhaftungen	150
Quecksilberhaltige Gasentladungslampen	800
Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert	0
Kühlgeräte, FCKW-haltig	176
Kühlgeräte, Cyclopentan-haltig	176
Ölradiatoren	176
Asbesthaltige Geräte u. Bauteile, z.B. Backöfen, Werkz.	176

Kopiergeräte	85
Laserdrucker	85
Photovoltaikmodule aus priv. Haushalten, nicht gelistet	180
Sonstige Elektroaltgeräte	85-100
Bildschirme, Monitore, TV-Geräte	100
Teerhaltiger Straßenaufbruch	60

## Transportkosten (T):

- Transportkosten pro Entfernungskilometer bei Straßen- und Bahntransporten:
  - $T = 0.15 \in /(t \text{ Abfall x km})$
- Transportkosten pro Entfernungskilometer bei Schiffstransporten:
  - $T = 0.02 \in /(t \text{ Abfall x km})$

## Lagerkosten (L):

- L = 25 % der Behandlungskosten B pro Tonne Abfall [€/(t Abfall x 90 Tage)]
- L bei mit 0 € anzusetzenden Behandlungskosten B:
  - L = 20 €/(t Abfall x 90 Tage) für festen Abfall
  - L = 100 €/(t Abfall x 90 Tage) für flüssigen und pastösen Abfall

## Sicherheitszuschlag (Z):

• Z = 1,3 (30 %)

### Individuelle Berechnung der Sicherheitsleistung:

Auf Verlangen des Notifizierenden kann eine niedrigere Sicherheitsleistung als sich nach der pauschalen Berechnung ergeben würde, festgesetzt werden, wenn der Notifizierende der Regierung durch Vorlage schlüssiger Unterlagen nachweist, dass die anzusetzenden Kosten für Behandlung, Transport und Lagerung der zu verbringenden Abfälle niedriger sind als in der pauschalen Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt. Die danach anzusetzenden niedrigeren Kosten sind mit einem angemessenen Sicherheitszuschlag zu multiplizieren.

Im begründeten Ausnahmefall kann eine höhere Sicherheitsleistung als sich nach der pauschalen Berechnung ergeben würde, festgesetzt werden, wenn der Regierung Unterlagen vorliegen, dass die anzusetzenden Kosten für Behandlung, Transport und Lagerung der zu verbringenden Abfälle höher sind als in der pauschalen Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.

## Teilsicherheitsleistung:

Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich grundsätzlich an der notifizierten und später zugestimmten Gesamtmenge der zu verbringenden Abfälle (Feld 5 des Notifizierungsformulars).

In der Notifizierungszustimmung kann aber auf Verlangen des Notifizierenden auch nur eine Teilsicherheitsleistung für einen Teil der zu verbringenden Gesamtmenge festgelegt werden. Hierbei wird dann in die Notifizierungszustimmung eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass im Rahmen der zugestimmten Gesamtmenge nur Teilmengen bis zur Höhe der Differenz zwischen der durch die Teilsicherheitsleistung abgedeckten Teilmenge und der Summe der bereits verbrachten Abfallmengen, für die noch keine Verwertungs- oder Beseitigungsbescheinigungen vorliegen, verbracht werden dürfen. Die bei der Festsetzung einer Teilsicherheitsleistung zugrunde gelegte Teilmenge beträgt grundsätzlich mindestens 25 % der zugestimmten Abfallgesamtmenge.

Die Regierung kann auf Verlangen des Notifizierenden eine Teilsicherheitsleistung für eine kleinere Teilmenge als 25 % der Abfallgesamtmenge festlegen, wenn auf Grund der Art der Abfälle regelmäßig mit ihrer raschen Verwertung oder Beseitigung in der Entsorgungsanlage (nicht vorläufige Entsorgungsverfahren) zu rechnen ist und eine behördliche Überwachung der Einhaltung der Nebenbestimmung zur Teilsicherheitsleistung gewährleistet ist.

In diesem Fall müssen dann im Entsorgungsvertrag (Art. 5 VVA) für den Abschluss der Entsorgung der Abfälle nach ihrem Erhalt in der Entsorgungsanlage und für die anschließende Übersendung der Verwertungs- bzw. Beseitigungsbescheinigung durch den Betreiber der Entsorgungsanlage erheblich kürzere Fristen vereinbart sein als nach Art. 9 Abs. 7 und Art. 16 Buchstabe e VVA vorgesehen.

Die hierbei im Entsorgungsvertrag vorgesehenen Fristen müssen dann so bemessen sein, dass eine Verbringung der Abfallgesamtmenge innerhalb des zugestimmten Verbringungszeitraums im Einklang mit der Nebenbestimmung zur Teilsicherheitsleistung auch bei unterstellter Ausschöpfung jeder dieser Fristen möglich ist.

## Befristung der Sicherheitsleistung:

Eine Befristung der Gültigkeit der Sicherheitsleistung ist – ausgehend von der Frist von einem Jahr für die Übermittlung der Entsorgungsbescheinigung nach Erhalt der Abfälle (Art. 16 Buchstabe e VVA) - möglich bis 18 Monate nach Ende des allen Notifizierungszustimmungen gemeinsamen Abfallverbringungszeitraums.

Eine Befristung der Sicherheitsleistung ist jedoch grundsätzlich nicht möglich bei Abfallverbringungen zu vorläufigen Verfahren (Verwertungsverfahren R 12 und R 13 sowie Beseiti-

gungsverfahren D 13 bis D 15, vgl. Art. 2 Nrn. 5 und 7 VVA).

Bei Verbringungen von Abfällen zu solchen vorläufigen Entsorgungsverfahren ist die oben dargestellte Befristung der Sicherheitsleistung nur möglich, wenn die Regierung als zuständige Behörde am Versandort die Sicherheitsleistung nach Art. 6 Abs. 6 VVA bereits nach Erhalt der Bescheinigung über die erste vorläufige Verwertung oder Beseitigung (Art. 15 Buchstabe d VVA) freigeben darf.

Dies ist nur dann möglich, wenn die Regierung eine verbindliche Mitteilung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort erhalten hat, dass entweder eine weitere Sicherheitsleistung für die Verbringung der Abfälle von der vorläufigen Anlage zur nicht vorläufigen Anlage im Bestimmungsstaat nicht erforderlich ist oder erbracht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Kratzer Ministerialdirigentin